

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 28 (1960)
Heft: 5

Artikel: Deutsche Justiz : Sittenrichterin über ganz Europa?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutsche Justiz - Sittenrichterin über ganz Europa?

Ziemlich müde und abgespannt kam ich abends nach Hause. Vor dem Einschlafen blätterte ich noch etwas in den neuesten juristischen Zeitschriften. Plötzlich wurde ich beim Ueberfliegen eines Leitsatzes stutzig:

«Männliche Unzucht eines in der Bundesrepublik wohnenden Deutschen mit Holländern in Holland ist strafwürdiges Unrecht» — OLG Hamm — 2 Ws 206/59 v. 15.9.59 — stand da in fetten Lettern.

Ich traute meinen Augen nicht. Ist die deutsche Justiz jetzt Sittenrichterin für ganz Europa? Genügte es nicht, dass in unserem christdemokratischen Wunderland in den letzten Jahren Tausende von anständigen Menschen unter Anwendung einer mittelalterlichen und nach unserer Ansicht trotz der Entscheidung des Bundesverf.Gerichts 6/389 verfassungswidrigen Rechtsnorm geängstigt, gejagt und eingesperrt wurden?

Da war also ein deutscher Schicksalsgenosse zu Freunden nach Holland gefahren und hatte dort ein paar schöne Tage verbracht, vermeintlich ohne Angst und Sorge, da ja in Holland ebenso wie in Belgien, Frankreich, der Schweiz, Italien und vielen anderen aussereuropäischen Ländern derartige Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht unter Strafe gestellt sind.

Durch irgendeinen verhängnisvollen Zufall bekam der zuständige deutsche Staatsanwalt Wind von der Sache und leitete ein Strafverfahren ein. Das Landgericht lehnte vernünftigerweise die Eröffnung des Verfahrens ab, weil es sich an den Vorgängen im Ausland desinteressiert zeigte. Nicht so das Oberlandesgericht Hamm. Unter Anwendung des im nationalsozialistischen Deutschland geschaffenen § 3 Abs. 2 Strafgesetzbuch (Geltungsbereichs - VO v. 6.5.1940), einer Vorschrift, die gemäss dem grössenwahnsinnigen Anspruch des nationalsozialistischen Reiches auf totale Weltherrschaft die Anwendungsmöglichkeit der deutschen Strafgesetze auf die ganze Welt ausdehnen wollte, wurde die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und unser Kamerad bestraft.

Diese Entscheidung zeigt wieder einmal schlagartig, wohin die Entwicklung in Westdeutschland verläuft — zur totalen Restauration nicht nur im wirtschaftlich-politischen, sondern auch im justiziellen Bereich. Das ist kein Wunder, wenn man gerade in diesen Wochen wieder aus der Presse erfährt, dass hohe und höchste Richterstellen mit Leuten besetzt sind, die schon im III. Reich an massgebender Stelle tätig waren und die ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit zwar äusserlich abgeschworen haben, im Innersten aber Verfechter dieser Ideologie und dieses Systems geblieben sind, das die Homoeroten in schlimmster Weise verfolgte, weil diese Art von Menschen mit dem Nützlichkeitsdenken und der Rassenvermehrungspolitik des Nationalsozialismus nicht zu vereinbaren waren.

Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass die Verschärfung der Rechtsprechung zu § 175 StGB nicht von Untergewichten, sondern von hohen und höchsten Gerichten herbeigeführt wurde, also von denjenigen Gerichtshöfen, in denen nach den Presseberichten der letzten Zeit bez. einer bevorstehenden Säuberung der höchste Prozentsatz von Richtern mit belasteter Vergangenheit tätig ist.

Nach dem Zusammenbruch 1945 war die Rechtsprechung, bez. die Anwendung des § 175 sehr zurückhaltend und gewichtige Stimmen sprachen sich für eine Rückkehr zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Weimarer Republik aus,

nach der nur sog. beischlafähnliche Handlungen unter Strafe gestellt waren. Das oberste Gericht der russisch besetzten Zone ist in Ablehnung der nationalsozialistischen Rechtsprechung deshalb zur Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1933 zurückgekehrt (OGSt 1/190). In den Westzonen trat dagegen mit der Gründung der Bundesrepublik und der Konstituierung des Bundesgerichtshofs (BGH) ein entscheidender Wandel ein. Von Jahr zu Jahr verschärfte sich die Rechtsprechung, sodass heute die Rechtspraxis des III. Reichs nicht nur erreicht, sondern schon im Sinne einer weiteren Verschärfung überschritten wurde. Die kritischen Stimmen, die noch 1951 zu hören waren (z. B. Lange in der Jur. Zeitg. 51/561, Schmidt-Leichner in der Neuen Jur. Wochenschr. 53/1761) verstummten mehr und mehr und vielleicht ist die Zeit nicht mehr fern, in der die Homoeroten wieder in Konzentrationslager getrieben werden, die man neuerdings zur besseren Tarnung «Bewahrungsanstalten» nennen will.

Wir haben ja in Westdeutschland gerade in letzter Zeit eine Verfolgungswelle gegen die Homoeroten erlebt, die die Verhältnisse im III. Reich weit in den Schatten stellte. Da man offenbar mit der richtigen Kriminalität nicht fertig wird und gegen die Ueberschwemmung mit übelsten Schundfilmen und demoralisierender Schmutzliteratur nichts zu unternehmen wagt, soll dem braven westdeutschen Spiessbürger auf diese für die Justiz risikolose Weise gezeigt werden, dass von Amts wegen für die Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung etwas getan wird. Hierfür sind die Homoeroten das billigste und ungefährlichste Opfer und die Polizei kann überdies des Beifalls der «normalen» Mehrheit immer gewiss sein.

Nirgends ist das Pharisäertum auf moralischem Gebiet so stark wie bei uns in Deutschland, und jede Dirne, deren Geschlechtsverkehr wirklich nicht der viel gepriesenen Fortpflanzung, ja nicht einmal der Befriedigung ihrer Sinnenlust, sondern ausschliesslich dem nackten Gelderwerb dient, fühlt sich über einen Homoeroten hoch erhaben, ganz zu schweigen von der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft, die trotz tausender Ehebrüche, Abtreibungen und Nitribittfällen in den eigenen Reihen uns gegenüber einen Hochmut sondergleichen zur Schau trägt und über die homoerotische Minderheit den totalen gesellschaftlichen Boykott verhängt hat. Der Homoerot, der das Unglück hat, von der Umwelt in seiner Veranlagung erkannt zu werden, trägt heute den «Judenstern» mit aller Bitternis, die ein solches Brandmal mit sich bringt.

Ueberall in der Welt sind Bestrebungen im Gange, den Minderheiten ein gewisses Lebensrecht zuzugestehen, gleichgültig ob die Minderheit durch rassische, sprachliche oder seelische Merkmale geprägt ist. Entscheidend ist vielmehr, dass nach der sich immer mehr durchsetzenden Meinung der anständigen Menschen auf der Welt die Mehrheit nicht das Recht hat, die ihr unbequeme, weil andersartige Minderheit einfach zu vernichten oder in ihrem Eigenleben völlig zu unterdrücken.

Nicht mehr und nicht weniger nehmen wir Homoeroten für uns in Anspruch. Längst hat die medizinische Wissenschaft dargelegt, aus welcher mittelalterlich-atavistischen Vorstellung heraus die Poenalisierung der Homosexualität erfolgt ist. Allen Argumenten bevölkerungspolitischer Art ist durch die drohende grandiose Ueberbevölkerung der Welt und insbesondere auch durch die Entwicklung in den ausserdeutschen Ländern längst der Boden entzogen. Weder Japan noch Frankreich haben trotz der Duldung der Homosexualität irgendwelche bevölkerungspolitische Krisen durchgemacht, ganz im Gegenteil: In Japan droht erneut

eine katastrophale Uebervölkerung und in Frankreich herrscht ein Kinderreichtum wie nie zuvor.

Keines der oft mit moralischen Phrasen und sittlichen Wertungen angefüllten westdeutschen Gerichtsurteile vermag davon zu überzeugen, dass dem Staat das Recht zustehen soll, sich in eine freie Verbindung erwachsener Menschen in dieser Weise einzumischen, und niemand hat bisher überzeugend darlegen können, welches Rechtsgut dadurch verletzt sein soll. Man bleibe uns vom Leibe mit dem Hinweis auf das «Sittengesetz». Was das Sittengesetz z. B. in den Beziehungen zwischen Mann und Frau zulässt, kann jeder erfahren, der in den westdeutschen Grosstädten die bekannten Strassen und Gassen mit den roten Laternen aufsucht. Was da — angefangen von «soissantneuf» bis zu sämtlichen anderen sexuellen Vergnügungen — geboten wird, hat mit normaler Liebe oder der so viel gepriesenen «Aufrechterhaltung der Bevölkerungskraft des Deutschen Volkes» gar nichts mehr zu tun und ist tausendmal scheusslicher als eine ernsthafte, homoerotische Freundschaftsverbinding.

Vor einigen Jahren erschien in Westdeutschland eine etwas reisserisch aufgemachte Broschüre eines Amtsgerichtsrates aus Köln mit dem Titel: «Das Dritte Geschlecht». In dieser Schrift wurde u. a. vor einer weltweiten Verschwörung der Homoeroten gewarnt und dem erschreckten Normalbürger die Gefahr homoerotischer Geheimbünde in den düstersten Farben geschildert. Leider ist an dieser Mär kein Körnchen Wahrheit; ich sage «leider», weil ein gewisser Zusammenschluss in erlaubten Grenzen uns gerade jetzt, wo die Neufassung des Strafgesetzbuches vor der Tür steht, dringend not täte.

Im Zeitalter der Verbände und Interessenvertretungen vermag sich nur die organisierte Minderheit Gehör zu verschaffen. Immer wieder muss ich dabei an die jüdische Minderheit denken, die sich allen furchtbaren Verfolgungen zum Trotz allmählich die Anerkennung erkämpft hat.

Bedauerlicherweise ist jedoch das Zusammengehörigkeitsgefühl bei vielen unserer Schicksalsgenossen recht schwach entwickelt, ja vielfach befehdet man sich untereinander und macht durch Tratsch und Klatsch dem anderen das Leben sauer.

Hier sollten wir an unsere eigene Brust klopfen und endlich versuchen, das gemeinsame Interesse zu erkennen und zu fördern. Vielleicht schlägt doch einmal die Stunde, in der wir alle aufgefordert werden, unsere Kraft und unser Denken zur Gründung einer Interessenvertretung zur Verfügung zu stellen. Dann sollte keiner abseits stehen.

Ein Jurist aus Deutschland.

GEDANKEN

Von Dr. Magnus Hirschfeld.

Das soziale Problem besteht darin, Verhältnisse zu schaffen, die es möglichst vielen erlauben, gut zu sein.

*

Urteile sind leichter zu widerlegen als Vorurteile.

*

Was man selber nicht braucht, lässt sich leicht verbieten.

*